

Lion Fritsche\*

## Europäischer Investitionsschutz vor dem Aus?

Die Vorlageberechtigung eines ICSID-Schiedsgerichts nach Art. 267 AEUV

### Abstract

Anfang März 2018 entschied der EuGH, dass Schiedsgerichte, die über unionsinterne bilaterale Investitionsschutzabkommen urteilen, nicht mit der „Autonomie der Unionsrechtsordnung“ vereinbar sind. Er begründete dies insbesondere mit der fehlenden „Gerichtsqualität“ eines Schiedsgerichts und der daraus resultierenden fehlenden Vorlageberechtigung i. S. v. Art. 267 AEUV. Der folgende Beitrag geht nun der Frage nach, ob dieses Grundsatzurteil auch Schiedsgerichte betrifft, die auf dem Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und den Angehörigen anderer Staaten beruhen und insofern vom internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) administriert werden.

In the beginning of March 2018 the European Court of Justice decided that arbitral tribunals, which rule over European bilateral investment treaties, are not compatible with EU law. The court mainly reasoned its decision with the missing competence of an arbitral tribunal to bring a case in front of the European Court of Justice according to Art. 267 AEUV. The following paper discusses the question, whether the decision of the European Court of Justice also affects arbitral tribunals which are based on the Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of other States and thus administered by the International Center for the Settlement of Investment Disputes (ICSID).

---

\* Der Autor studiert im sechsten Fachsemester Rechtswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München und ist studentische Hilfskraft am Lehrstuhl von Prof. Dr. *Stephan Lorenz*.

## A. Einleitung

„Ohne Investitionen kein nachhaltiges Wachstum“<sup>1</sup> Diese Aussage des Präsidenten der Europäischen Investitionsbank gewinnt gerade in Zeiten eines (möglichen) Brexit immer mehr an Bedeutung. Die EU-Mitgliedstaaten haben dieses Kredo schon früh verinnerlicht und untereinander unzählige bilaterale Investitionsabkommen geschlossen,<sup>2</sup> die es Investoren ermöglicht haben, einfach und sicher in den entsprechenden Staaten zu investieren. Attraktiv war dabei vor allem ein flexibles und wirksames Instrument zur Streitbeilegung: die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit. Diesem wirksamen Streitbeilegungsmechanismus könnte der *EuGH* nun mit seinem Urteil vom 6.3.2018 im *Achmea*-Verfahren einen Riegel vorgeschoben haben<sup>3</sup>. Selten hat eine Entscheidung des *EuGH* derart Wellen geschlagen und selten könnte eine Entscheidung derart gravierende Auswirkungen haben wie die vom *EuGH* aufgestellten Grundsätze zur Investitionsschiedsgerichtsbarkeit.<sup>4</sup> Dabei ist die Entscheidung des *EuGH* wohl in erster Linie politisch motiviert gewesen. Streng nach dem ersten Gebot: „Du sollst keine anderen Götter haben neben mir“<sup>5</sup>, scheint der *EuGH* in wenigen Sätzen der europäischen Investitionsschiedsgerichtsbarkeit die Existenzgrundlage abgesprochen zu haben. Insofern ist die Begründung des *EuGH* wohl auch bewusst sehr allgemein gehalten. Dies eröffnet im Gegenzug aber auch den Raum für neue Argumentationsansätze: Zu fragen bleibt daher, ob sämtliche Investitionsschiedsgerichte von der *Achmea*-Entscheidung betroffen sind. Zumindest für ein auf dem Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und den Angehörigen anderer Staaten (im Folgenden: ICSID-Konvention) beruhendes Schiedsgericht ist dies nicht ganz so eindeutig, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag.

Zunächst wird daher ein Überblick über die Entscheidung des *EuGH* im *Achmea*-Verfahren gegeben. (B.). Im Anschluss daran soll anhand der bisherigen

---

<sup>1</sup> Hoyer, Ohne Investitionen sieht es für die EU schlecht aus, Welt.de, 13.11.2018, abrufbar unter: <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article183759990/Zukunft-der-EU-Ohne-Investitionen-sieht-es-schlecht-aus.html> (zuletzt abgerufen am 18.8.2019).

<sup>2</sup> Derzeit bestehen in der Europäischen Union 196 bilaterale Investitionsschutzabkommen, siehe dazu GA *Wathelet*, Schlussanträge v. 19.9.2017 zu C-284/16, Rn. 3.

<sup>3</sup> *PCA, Achmea BV v. The Slovak Republic*, 7.12.2012, PCA Case No. 2008-13, abrufbar unter: <https://pca-cpa.org/en/cases/28/> (zuletzt abgerufen am 18.8.2019).

<sup>4</sup> Daniel Thym bezeichnet das Urteil als „Todesstoß für autonome Investitionsschutzgerichte“, Thym, Todesstoß für autonome Investitionsschutzgerichte, Verfassungsblog.de, 8.3.2018, abrufbar unter: [verfassungsblog.de/todesstoss-fuer-autonome-investitionsschutzgerichte/](https://verfassungsblog.de/todesstoss-fuer-autonome-investitionsschutzgerichte/) (zuletzt abgerufen am 18.8.2019).

<sup>5</sup> Bibel, Genesis, 20, 3.

Rechtsprechung des *EuGH* dargelegt werden, was „Gericht“ i. S. d. Art. 267 AEUV meint und ab wann ein solches zur Vorlage an den *EuGH* berechtigt ist (C.). Der Schwerpunkt des Beitrages liegt dann aber auf der Frage, ob anhand der vom *EuGH* entwickelten Kriterien die Vorlageberechtigung für ein unter der ICSID-Konvention gebildetes Schiedsgericht oder für das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (im Folgenden: ICSID) als Organisation selbst zu bejahen wäre (D.).

## B. Das *Achmea*-Urteil

### I. Sachverhalt

Das der Entscheidung des *EuGH* zugrundeliegende bilaterale Investitionsschutzabkommen (*bilateral investment treaty*, im Folgenden: BIT) trat am 1.10.1992 zwischen dem Königreich der Niederlande und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik in Kraft.<sup>6</sup> Im Jahr 1993 trat die Slowakische Republik als Rechtsnachfolgerin der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik in das BIT ein und öffnete im Jahr 2004 den slowakischen Markt für Anbieter privater Krankenversicherungen. Dies nutzte der niederländische Krankenversicherer *Achmea*, um über eine Tochtergesellschaft in der Slowakischen Republik zu investieren. Als im Jahr 2006 die Slowakische Republik die Liberalisierung des Krankenversicherungsmarktes wieder rückgängig machte, leitete *Achmea* unter Berufung auf Art. 8 Abs. 2 des BIT<sup>7</sup> ein Schiedsverfahren gegen die Slowakische Republik in Frankfurt am Main ein. Schon in diesem Verfahren erhob die Slowakische Republik die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts, da ihr Beitritt zur EU im Jahr 2004 zur Unvereinbarkeit von Art. 8 Abs. 2 des BIT mit Unionsrecht geführt hätte. Diese wies das Schiedsgericht mittels Zwischenentscheid zurück und „verurteilte“ die Slowakische Republik zu Schadensersatz in Höhe von 22,1 Mio. Euro.<sup>8</sup> Gegen diesen Schiedsspruch beantragte die Slowakische Republik Aufhebung und erhob nach Zurückweisung ihres Antrages durch das zuständige *OLG Frankfurt a. M.* Rechtsbeschwerde beim *BGH*.<sup>9</sup> Dieser hatte zwar Zweifel

<sup>6</sup> Das Abkommen ist in englischer Sprache unter dem folgenden Link abrufbar: <https://investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements/treaty-files/2080/download> (zuletzt abgerufen am 18.8.2019).

<sup>7</sup> Art. 8 Abs. 2 des BIT: „Jede Vertragspartei stimmt hiermit zu, dass eine in Absatz 1 dieses Artikels genannte Streitigkeit einem Schiedsgericht vorgetragen wird, falls die Streitigkeit innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten ab dem Datum, an dem eine Partei der Streitigkeit die gütliche Beilegung gewünscht hat, nicht gütlich beigelegt ist.“ [Übersetzung durch den Verfasser].

<sup>8</sup> *PCA, Achmea BV v. The Slovak Republic*, 7.12.2012, PCA Case No. 2008-13, abrufbar unter: <https://pca-cpa.org/en/cases/28/> (zuletzt abgerufen am 18.8.2019).

<sup>9</sup> *BGH*, BeckRS 2018, 28148; *OLG Frankfurt am Main*, BeckRS 2015, 6323.

an der Begründetheit des Aufhebungsantrages, legte die aber noch unbeantwortete Frage dennoch dem *EuGH* zur Entscheidung vor.<sup>10</sup>

## II. Entscheidungsgründe

Interessanterweise waren sich das *OLG Frankfurt a. M.*, der *BGH* sowie Generalanwalt *Melchior Wathelet* einig, dass der Antrag der Slowakischen Republik unbegründet ist.<sup>11</sup> Der *EuGH* ist diesen Ansichten allerdings nicht gefolgt und begründete seine Entscheidung im Wesentlichen mit dem Grundsatz der „Autonomie des Rechtssystems der Union“.<sup>12</sup> Mit dem Begriff der Autonomie meint der *EuGH*, dass die Europäische Union eine eigenständige Rechtsordnung innerhalb des Völkerrechts darstellt.<sup>13</sup> Der *EuGH* sorgt nun nach Maßgabe des Art. 344 AEUV dafür, dass diese eigenständige Rechtsordnung auf der einen Seite einheitlich ausgelegt, auf der anderen Seite aber auch vollzogen wird (*effet-utile-Grundsatz*). Insofern entscheidet der *EuGH* gemäß Art. 19 Abs. 3 EUV über Klagen der Mitgliedstaaten, eines Organs oder natürlicher oder juristischer Personen im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte oder in allen anderen in den Verträgen vorgesehenen Fällen. Zur Wahrung der einheitlichen Auslegung des Unionsrechts, hat sich insbesondere das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV als zentrales Element dieser eigenständigen Rechtsordnung herauskristallisiert. Dieser Vorschrift zu Folge können nationale Gerichte insbesondere Fragen über die Auslegung der Verträge dem *EuGH* zur Entscheidung vorlegen. Dabei sind letztinstanzliche Gerichte nach Art. 267 Abs. 3 AEUV sogar zur Vorlage verpflichtet.

Dieser Grundsatz der Autonomie der Unionsrechtsordnung wäre nun verletzt, wenn erstens ein Gericht mit der Auslegung und Anwendung von Unionsrecht befasst und zweitens nicht zur Vorlage nach Art. 267 AEUV berechtigt bzw. verpflichtet wäre.<sup>14</sup> In seiner Entscheidung hat der *EuGH* die erste Voraussetzung bejaht, indem er auf Art. 8 Abs. 6 des BIT verwies, welcher die Berücksichtigung von Recht zwischen den Vertragsstaaten, also auch dem Unionsrecht, vorschreibt.<sup>15</sup> Daran anschließend widmete er sich der Frage, ob

<sup>10</sup> *BGH*, BeckRS 2018, 28148.

<sup>11</sup> Vgl. *ebd.*; *OLG Frankfurt am Main*, BeckRS 2015, 6323; GA *Wathelet*, Schlussanträge v. 19.9.2017 zu C-284/16, Rn. 273.

<sup>12</sup> *EuGH*, Urt. v. 6.3.2018, C-284/16, *Slowakische Republik ./ Achmea BV*, Rn. 32 f.

<sup>13</sup> *EuGH*, Urt. v. 5.2.1963, C-26/62, *Van Gend en Loos ./ Administratie der Belastingen*, S. 25.

<sup>14</sup> Vgl. *Müller/Simon*, Das *Achmea*-Urteil des *EuGH* und die Auswirkungen auf Streitbeilegungsmechanismen im Rechtsraum der EU, *NJOZ* 2018, 961 (962); *EuGH*, Urt. v. 6.3.2018, C-284/16, *Slowakische Republik ./ Achmea BV*, Rn. 39 f.

<sup>15</sup> *EuGH*, Urt. v. 6.3.2018, C-284/16, *Slowakische Republik ./ Achmea BV*, Rn. 40.

das in Rede stehende Schiedsgericht ein Gericht i. S. d. Art. 267 AEUV ist. In Bezug auf das *Achmea*-Schiedsgericht verneinte der *EuGH* diese Voraussetzung, da das Schiedsgericht „kein Teil des in den Niederlanden und in der Slowakei bestehenden Gerichtssystems“ sei.<sup>16</sup> Darüber hinaus handle es sich auch nicht um ein den Mitgliedstaaten gemeinsames Gericht, wie der *Benelux-Gerichtshof*, welcher nach Ansicht des *EuGH* vorlageberechtigt ist.<sup>17</sup> Daran anschließend diskutierte der *EuGH* noch, ob eine Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht über eine nachträgliche Überprüfung des Schiedsspruches vor nationalen Gerichten erreicht werden könnte. Im Falle von *Achmea* sei allerdings eine Überprüfung nur in sehr begrenztem Umfang möglich.<sup>18</sup> Daher könne ein Verstoß gegen Unionsrecht auch nicht oder nicht ausreichend durch eine gerichtliche Überprüfung korrigiert werden.<sup>19</sup> Da aus diesen Gründen nicht gewährleistet werden könne, dass eine im Schiedsverfahren auftretende unionsrechtliche Fragestellung dem *EuGH* nach Art. 267 AEUV zur Entscheidung vorgelegt werden kann, verletzt Art. 8 des BIT nach Ansicht des *EuGH* die Autonomie des Unionsrechts.<sup>20</sup>

### III. Auswirkungen

Die Auswirkungen des Urteils dürften zum jetzigen Zeitpunkt immer noch schwer abzuschätzen sein. Sicher ist nur, dass die aufgestellten Grundsätze wohl nur zum Tragen kommen, wenn ein Schiedsgericht in irgendeiner Form mit der Auslegung und Anwendung von Unionsrecht betraut ist. Dies scheint zumindest in Bezug auf ein bilaterales Investitionsschutzabkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat äußerst fraglich.<sup>21</sup> Aber auch im Hinblick auf bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen Mitgliedstaaten dürften Zweifel bestehen bleiben. Der *EuGH* hat in der *Achmea*-Entscheidung klar auf Art. 8 Abs. 6 des BIT Bezug genommen, welcher die Berücksichtigung von

<sup>16</sup> *EuGH*, Urt. v. 6.3.2018, C-284/16, *Slowakische Republik ./.* *Achmea BV*, Rn. 45.

<sup>17</sup> *Ebd.*, Rn. 47 f.

<sup>18</sup> Das Schiedsgericht hat mit Verfahrensbeschluss Nr. 1 Frankfurt am Main als Schiedsort festgelegt. Demzufolge richtet sich eine gerichtliche Überprüfung nach § 1059 Abs. 2 ZPO, welcher aber einen nur sehr engen Rahmen (z. B. Wirksamkeit der Schiedsklausel oder Schiedsrichterbestellung) steckt.

<sup>19</sup> *EuGH*, Urt. v. 6.3.2018, C-284/16, *Slowakische Republik ./.* *Achmea BV*, Rn. 50 ff.

<sup>20</sup> *Ebd.*, Rn. 58.

<sup>21</sup> *Stöbener de Mora*, Das *Achmea*-Urteil zum Intra-EU-Investitionsschutz, *EuZW* 2018, 363 (368); *Thym*, (Fn. 4); mittlerweile hat der *EuGH* in einem von Belgien bzgl. der Vereinbarkeit des CETA-Abkommen mit dem Unionsrecht in Auftrag gegebenen Gutachten (*Avis*, 1/17) die Frage dahingehend beantwortet, dass aufgrund der Reziprozität internationaler Übereinkünfte sowohl der Rechtskreis des Mitgliedstaates als auch des Drittstaates betroffen ist. Insofern wäre ein im Rahmen des CETA-Abkommen errichtetes Schiedsgericht auch (mittelbar) mit der Auslegung und Anwendung von Unionsrecht betraut.

Unionsrecht indirekt vorschreibt.<sup>22</sup> Eine solche Klausel dürfte in Investitionsschutzabkommen aber eher die Ausnahme sein. Es ist daher durchaus zweifelhaft, ob Schiedsgerichte bei Investitionsstreitigkeiten innerhalb der EU überhaupt mit der Auslegung und Anwendung von Unionsrecht in Berührung kommen.<sup>23</sup>

Andererseits ist gerade in europäischen bilateralen Investitionsschutzabkommen ein Bezug zum Unionsrecht zumindest mittelbar immer denkbar.<sup>24</sup> Dafür spricht auch, dass Art. 59, 30 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK<sup>25</sup>) die Vereinbarkeit von BITs mit Unionsrecht voraussetzen.<sup>26</sup> Sollte sich also ein Investitionsschiedsgericht mit der Gültig- bzw. Wirksamkeit eines BIT beschäftigen müssen, so muss es auch immer Bezug auf das Unionsrecht nehmen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass sich auch Schiedsgerichte zumindest mittelbar mit der Auslegung und der Anwendung des Unionsrechts zu befassen haben.

Problematisch wäre dies definitiv dann, wenn die Auslegung und Anwendung des Unionsrecht durch ein Schiedsgericht autonom, d. h. ohne außergerichtliche Kontrolle, vor allem durch den *EuGH*, erfolgen sollte. Denn in diesem Fall wäre die Autonomie der Unionsrechtsordnung, sprich die einheitliche Auslegung durch den *EuGH* mittels seines Letztentscheidungsrechts, gefährdet. Um dieses Problem zu beseitigen, müssten eben auch Schiedsgerichte vorlageberechtigt bzw. sogar vorlagepflichtig sein. Denn erst die Vorlagepflicht eines letztinstanzlichen Gerichts, ein solches wäre auch ein Schiedsgericht<sup>27</sup>, einerseits und andererseits die Verantwortlichkeit des Mitgliedstaates, die Vorlagepflicht durch innerstaatliches Verfahrensrecht zu gewährleisten, würde die Autonomie der Unionsrechtsordnung ausreichend sicherstellen. Bevor man aber in Analogie zu Art. 267 Abs. 3 AEUV eine Vorlagepflicht für Investitionsschiedsgerichte konstruieren kann, stellt sich zuerst die Frage, ob überhaupt eine Berechtigung

---

<sup>22</sup> So sieht beispielhaft das CETA-Abkommen in Art. 8.31 vor, dass ein Schiedsgericht nur das CETA-Abkommen sowie sonstiges Völkerrecht anwenden und auslegen, das nationale Recht aber als reine Tatsache behandeln soll.

<sup>23</sup> So argumentiert zum Beispiel auch GA *Wathelet*, Schlussanträge v. 19.9.2017 zu C-284/16, Rn. 45, indem er sagt, dass das Schiedsgericht im *Achmea*-Verfahren nur eine Verletzung von Vorschriften des BIT und nicht des Unionsrecht prüft.

<sup>24</sup> Vgl. *Müller/Simon* (Fn. 14), S. 963; *Rösch*, *Intraeuropäisches Investitionsrecht*, 2017, S. 99.

<sup>25</sup> Abrufbar unter:

<https://treaties.un.org/doc/Publication/MTDSG/Volume%20II/Chapter%20XXIII/XXIII-1.en.pdf> (zuletzt abgerufen am 18.8.2019).

<sup>26</sup> *Rösch* (Fn. 24), S. 99.

<sup>27</sup> Schiedsgerichtliche Entscheidungen unterliegen regelmäßig keiner weiteren gerichtlichen Kontrolle.

zur Vorlage besteht. Für privatautonom gebildete Schiedsgerichte hat dies der *EuGH* in seiner *Achmea*-Entscheidung bereits verneint.

Im Folgenden wird daher allein der Frage nachgegangen, ob ein ICSID-Schiedsgericht oder ICSID selbst im Falle einer das Unionsrecht betreffenden Anwendungs- oder Auslegungsfrage nach Art. 267 AEUV vorlageberechtigt wäre. Erst wenn man diese Frage mit einem klaren „Ja“ beantwortet hat, kann man in einem nächsten Schritt überlegen, ob ICSID-Schiedsgerichte oder ICSID selbst auch eine Pflicht zur Vorlage haben sollten und ob diese Pflicht ausreichend von den einzelnen Mitgliedstaaten sichergestellt wird bzw. werden kann.

Gemäß Art. 267 Abs. 1 AEUV ist jedes „*Gericht eines Mitgliedstaates*“ zur Vorlage an den *EuGH* berechtigt. Um also die Frage der Vorlageberechtigung beantworten zu können, soll zuerst anhand der bisherigen Rechtsprechung des *EuGH* und der *Achmea*-Entscheidung analysiert werden, welche Anforderungen der *EuGH* an den Begriff des „*Gerichts*“ im Rahmen des Art. 267 AEUV stellt.

### **C. Anforderungen an den Begriff des „Gerichts“ i. S. d. Art. 267 AEUV – Ein Überblick über die bisherige und aktuelle *EuGH*-Rechtsprechung**

Der *EuGH* hat in ständiger Rechtsprechung mehrere Kriterien herausgearbeitet, an Hand derer ermittelt werden kann, ob ein Spruchkörper als Gericht i. S. d. Art. 267 AEUV zu qualifizieren ist. Diese umfassen die gesetzliche Grundlage der Einrichtung, ihr ständiger Charakter, die obligatorische Gerichtsbarkeit, ein Streitiges Verfahren, die Anwendung von Rechtsnormen durch die Einrichtung sowie ihre Unabhängigkeit.<sup>28</sup> Leider bleibt der *EuGH* eine Definition der soeben genannten Kriterien bisher schuldig. Daher ist es für ein besseres Verständnis der Anforderungen, die der *EuGH* an Gerichte stellt, damit sie unter den Gerichts begriff des Art. 267 AEUV fallen, unerlässlich, diese Kriterien anhand der bisherigen Rechtsprechung des *EuGH* (I.) und der *Achmea*-Entscheidung (II.) unter die Lupe zu nehmen.

#### **I. Bisherige Rechtsprechung**

Zum ersten Mal hatte sich der *EuGH* 1966 mit der Vorlageberechtigung eines Schiedsgerichts zu beschäftigen.<sup>29</sup> Bei dem Schiedsgericht, auf das sich die Vorlagefrage bezog, handelte es sich allerdings um ein ständiges Berufsschiedsgericht der Bergbauangestelltenkasse, welches rechtlich und

<sup>28</sup> *EuGH*, Urt. v. 14.6.2011, C-196/09, *Paul Miles u.a. ./.* Europäische Schulen, Rn. 37; Urt. v. 31.1.2013, C-394/11, *Valeri Hariev Belov ./.* CHEZ Elektro Bulgaria AD et al., Rn. 38.

<sup>29</sup> *EuGH*, Urt. v. 30.6.1966, Rs. 61-65, *Vaassen-Goebbels ./.* Beambtenfonds voor het Mijnbedrijf.

tatsächlich die einzige Rechtsprechungsinstanz auf dem Gebiet der Sozialversicherung für Bergbauarbeiter war.<sup>30</sup> Insofern hat der *EuGH* auch diesem „ständigen Gericht“, welches nicht auf der Vereinbarung von Parteien beruhte, die Vorlageberechtigung nach damals Art. 177 EG-Vertrag (heute Art. 267 AEUV) zugesprochen.<sup>31</sup>

Im Gegensatz dazu entschied der *EuGH* im Jahr 1982, dass ein privates, nicht ständiges Schiedsgericht zwar „Ähnlichkeiten mit der gerichtlichen Tätigkeit aufweist“, allerdings „weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Verpflichtung [für die Parteien besteht], ihre Streitigkeiten vor ein Schiedsgericht zu bringen.“<sup>32</sup> Des Weiteren kritisierte der *EuGH*, dass die „öffentliche Gewalt in die Entscheidung, den Weg der Schiedsgerichtsbarkeit zu wählen, nicht einbezogen war“ und so „keine hinreichend enge Beziehung“ zum allgemeinen Rechtsschutzsystem des betroffenen Staates bestünde.<sup>33</sup> Insofern lag weder eine gesetzliche Grundlage vor noch wurde der obligatorische Charakter eines Gerichts i. S. d. Art. 267 AEUV gewahrt.

Auch in einer weiteren Entscheidung äußerte sich der *EuGH* zur obligatorischen Gerichtsbarkeit eines Schiedsgerichts: So sieht das belgische Recht bei Streitigkeiten zwischen einem Einzelnen und einem Reisevermittler sowohl die Beilegung durch das *Collège d'arbitrage de la Commission de Litiges Voyages* als auch durch die ordentlichen Gerichte vor.<sup>34</sup> Sollten sich Parteien eines Rechtsstreits mittels einer Schiedsvereinbarung nun für die Streitbeilegung durch das *Collège d'arbitrage de la Commission de Litiges Voyages* entscheiden, folgt daraus noch nicht der obligatorische Charakter eben dieses Schiedsgerichts. Denn bei Fehlen einer derartigen Schiedsvereinbarung hätten die Parteien die Wahl zwischen dem *Collège d'arbitrage de la Commission de Litiges Voyages* und den ordentlichen Gerichten.<sup>35</sup> Weder das eine noch die anderen sind also von Gesetzes wegen bei Streitigkeiten zwischen einem Einzelnen und einem Reisevermittler vorgeschrieben, mithin obligatorisch. Die Schiedsvereinbarung, die zwar situativ eine Verpflichtung für die Parteien eben dieser Vereinbarung schafft, ändert

<sup>30</sup> *EuGH*, Urt. v. 30.6.1966, Rs. 61-65, *Vaassen-Goebbels* ./ . *Beambtenfonds voor het Mijnbedrijf*, S. 595 f.; *Nueber*, Art. 267 AEUV und die Schiedsgerichtsbarkeit, 2014, S. 214.

<sup>31</sup> *EuGH*, Urt. v. 30.6.1966, Rs. 61-65, *Vaassen-Goebbels* ./ . *Beambtenfonds voor het Mijnbedrijf*, S. 596; so auch *EuGH*, Urt. v. 6.10.1981, Rs. 246/80, *Broekmeulen* ./ . *Huisarts Registratie Commissie*, Rn. 17.

<sup>32</sup> *EuGH*, Urt. v. 23.3.1982, C-102/81, *Nordsee* ./ . *Reederei Mond*, Rn. 10 f.

<sup>33</sup> *Ebd.*, Rn. 12 f.; bestätigend *EuGH*, Urt. v. 1.6.1999, C-126/97, *Eco Swiss China Time Ltd* ./ . *Benetton International NV*, Rn. 28 ff.

<sup>34</sup> *EuGH*, Urt. v. 27.1.2005, C-125/04, *Guy Denuit, Betty Cordenier* ./ . *Transorient – Mosaïque Voyages et Culture SA*, Rn. 15.

<sup>35</sup> *Ebd.*, das Gericht muss sich allerdings gemäß Art. 1679 Abs. 1 des belgischen Code judiciaire (gleich § 1032 Abs. 1 ZPO) für unzuständig erklären.

nichts an diesem Ergebnis. Denn der obligatorische Charakter eines Gerichts kann nach der Argumentation des *EuGH* nur durch die öffentliche Hand mittels Gesetzes vorgeschrieben werden.<sup>36</sup>

Schon daraus kann der Rückschluss gezogen werden, dass aus Sicht des *EuGH* private Schiedsgerichte nie Gerichte i. S. d. Art. 267 AEUV sein können, da diese immer auf einer Parteivereinbarung beruhen und nicht von Gesetzes wegen vorgeschrieben sind. Konsequenterweise hat der *EuGH* auch den Handelsschiedsgerichten die Vorlageberechtigung abgesprochen, da diese Form der Schiedsgerichtsbarkeit regelmäßig und ausschließlich auf einem privatrechtlichen Vertrag basiert.<sup>37</sup>

Davon abgegrenzt werden müssen aber Schiedsgerichte, die ihre Grundlage nicht nur in einem privatrechtlichen Vertrag, sondern in einem Gesetz haben. So bejahte der *EuGH* zum Beispiel die Vorlageberechtigung von Schiedsgerichten in zwei Verfahren, da deren Zuständigkeit auf einem Gesetz<sup>38</sup> bzw. sogar auf der Verfassung<sup>39</sup> beruhte und sie mithin obligatorisch waren. Auch die übrigen Kriterien bejaht der *EuGH* in den vorgenannten Verfahren.<sup>40</sup> Er gestand zwar ein, dass die Parteien im jeweiligen Einzelfall über die Zusammensetzung und die Verfahrensvorschriften des Schiedsgerichts entscheiden können, allerdings sei das System als solches in einem Gesetz bzw. in der Verfassung fest vorgeschrieben und somit ständig.<sup>41</sup> Darüber hinaus sei die Zuständigkeit von

<sup>36</sup> *EuGH*, Urt. v. 27.1.2005, C-125/04, *Guy Denuit, Betty Cordenier ./.* *Transorient – Mosaïque Voyages et Culture SA*, Rn. 16.

<sup>37</sup> Nur beispielhaft: *EuGH*, Urt. v. 23.3.1982, C-102/81, *Nordsee ./.* *Reederei Mond*; Urt. v. 25.7.1991, C-190/89, *Rich ./.* *Società Italiana Impianti*; Urt. v. 1.6.1999, C-126/97, *Eco Swiss China Time Ltd ./.* *Benetton International NV*.

<sup>38</sup> *EuGH*, Urt. v. 13.2.2014, C-555/13, *Merck Canada Inc. ./.* *Accord Healthcare Ltd et al.*, Rn. 19; die Entscheidung befasst sich mit einem vom *Tribunal Arbitral necessário* eingereichten Vorabentscheidungsersuchen betreffend die Höchstdauer des Ausschließlichkeitsrechts eines von *Merck Canada* in Portugal angemeldeten Patents.

<sup>39</sup> *EuGH*, Urt. v. 12.6.2014, C-377/13, *Ascendi Beiras Litoral e Alta, Auto Estradas das Beiras Litoral e Alta SA ./.* *Autoridade Tributária e Aduaneira*, Rn. 24: „Zum Ausgangsverfahren geht aus den Angaben in der Vorlageentscheidung hervor, dass die Schiedsgerichte für Steuerangelegenheiten eine gesetzliche Grundlage haben. Die Schiedsgerichte stehen nämlich auf der Liste der nationalen Gerichte zu Art. 209 der Verfassung der Portugiesischen Republik.“; die Entscheidung betrifft ein vom *Tribunal Arbitral Tributário* eingereichte Vorlageentscheidung bzgl. der Steuerrückerstattung an eine portugiesische Kapitalgesellschaft.

<sup>40</sup> Vgl. *EuGH*, Urt. v. 13.2.2014, C-555/13, *Merck Canada Inc. ./.* *Accord Healthcare Ltd et al.*, Rn. 23 ff.; Urt. v. 12.6.2014, C-377/13, *Ascendi Beiras Litoral e Alta, Auto Estradas das Beiras Litoral e Alta SA ./.* *Autoridade Tributária e Aduaneira*, Rn. 25 ff.

<sup>41</sup> *EuGH*, Urt. v. 13.2.2014, C-555/13, *Merck Canada Inc. ./.* *Accord Healthcare Ltd et al.*, Rn. 24; Urt. v. 12.6.2014, C-377/13, *Ascendi Beiras Litoral e Alta, Auto Estradas das Beiras Litoral e Alta SA ./.* *Autoridade Tributária e Aduaneira*, Rn. 26.

Gesetzes- und Verfassungswegen zwingend für die Parteien, da diese eben nicht von einer Erklärung der Parteien abhänge.<sup>42</sup>

Einen Sonderfall, welcher für die Vorlageberechtigung eines ICSID-Schiedsgerichts aber durchaus relevant werden könnte, bildet die Entscheidung des *EuGH* zum *Benelux-Gerichtshof*.<sup>43</sup> Die Beneluxstaaten haben den *Benelux-Gerichtshof* zur einheitlichen Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften in diesem Staatenraum am 1.1.1974 errichtet.<sup>44</sup> Der *EuGH* hatte sich nun in der Rechtssache *Christian Dior* mit der Frage zu beschäftigen, ob der *Benelux-Gerichtshof* nach Art. 177 EG-Vertrag (Art. 267 AUEV) vorlageberechtigt ist. Der *EuGH* bejahte dies, da der *Benelux-Gerichtshof* zum einen „die einheitliche Anwendung der den drei Beneluxstaaten gemeinsamen Rechtsvorschriften“ zur Aufgabe habe und er zum anderen in Form eines Zwischenstreites in das nationale Gerichtssystem eingegliedert sei.<sup>45</sup> Insofern kann also unter den eben genannten Voraussetzungen auch ein mehreren Mitgliedstaaten gemeinsames Gericht „Gericht eines Mitgliedstaates“ i. S. d. Art. 267 AEUV sein.<sup>46</sup>

## II. *Achmea*-Entscheidung

Im Folgenden wird nun die *Achmea*-Entscheidung im Hinblick auf die Anforderungen an ein „Gericht“ i. S. d. Art. 267 AEUV untersucht. Der Unterschied zu den oben (I.) genannten Entscheidungen besteht darin, dass es sich bei der *Achmea*-Entscheidung des *EuGH* um eine Investitionsstreitigkeit und mithin um ein Investitionsschiedsgericht gehandelt hat. Die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit findet ihre Grundlage regelmäßig neben der privatrechtlichen Vereinbarung in einer völkerrechtlichen Vereinbarung.<sup>47</sup> So basiert beispielsweise auch das BIT zwischen den Niederlanden und der Slowakei auf einer völkerrechtlichen Vereinbarung.<sup>48</sup> Diese Differenzierung hat auch der *EuGH* in seiner *Achmea*-Entscheidung indirekt vorgenommen, indem er festgestellt hat, dass ein Handelsschiedsgericht auf einem privatrechtlichen

<sup>42</sup> *EuGH*, Urt. v. 13.2.2014, C-555/13, *Merck Canada Inc. ./.* *Accord Healthcare Ltd et al.*, Rn. 19; Urt. v. 12.6.2014, C-377/13, *Ascendi Beiras Litoral e Alta, Auto Estradas das Beiras Litoral e Alta SA ./.* *Autoridade Tributária e Aduaneira*, Rn. 29.

<sup>43</sup> *EuGH*, Urt. v. 4.11.1997, C-337/95, *Parfums Christian Dior SA und Parfums Christian Dior BV ./.* *Evora BV*.

<sup>44</sup> *Linhart*, Internationales Einheitsrecht und einheitliche Auslegung, 2005, S. 108.

<sup>45</sup> *EuGH*, Urt. v. 4.11.1997, C-337/95, *Parfums Christian Dior SA und Parfums Christian Dior BV ./.* *Evora BV*, Rn. 22.

<sup>46</sup> So auch *EuGH*, Urt. v. 6.3.2018, C-284/16, *Slowakische Republik ./.* *Achmea BV*, Rn. 47 f.

<sup>47</sup> Vgl. GA *Wathelet*, Schlussanträge v. 19.9.2017 zu C-284/16, Rn. 96.

<sup>48</sup> So ist gemäß Art. 8 Abs. 2 des BIT bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des BIT ein Schiedsgericht anzurufen, sofern eine gütliche Einigung nicht erreicht werden kann.

Vertrag beruht, wohingegen ein Investitionsschiedsgericht seine Zuständigkeit hauptsächlich aus einem zwischen Mitgliedstaaten geschlossenen Vertrag herleite.<sup>49</sup> Insofern seien auch die „Überlegungen zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit nicht auf ein Schiedsverfahren wie das in Art. 8 des BIT vorgesehene“ übertragbar.<sup>50</sup>

Ausgehend von dieser Differenzierung könnte nun abweichend zur bisherigen Rechtsprechung des *EuGH* eine Vorlageberechtigung von Investitionsschiedsgerichten angenommen werden. Diese Ansicht hat vor allem der Generalanwalt *Wathelet* in seinen Schlussanträgen zur *Achmea*-Entscheidung vertreten, in welchen er dem in Rede stehende Schiedsgericht die vom *EuGH* entwickelten Kriterien im Rahmen von Art. 267 AEUV zusprach.<sup>51</sup> Begründet hat er dies damit, dass die Grundlage des in Rede stehenden Schiedsgerichts sich eben nicht nur in einem privatrechtlichen, sondern auch in einem völkerrechtlichen Vertrag finde, welcher durch die nationalen Zustimmungsgesetze der Niederlande und der Slowakei noch zusätzliche Legitimität erfahre.<sup>52</sup> Dadurch sei auch die „öffentliche Gewalt in die Entscheidung für den Schiedsweg“ mittelbar mit einbezogen.<sup>53</sup> Auch bejaht der Generalanwalt den ständigen Charakter des Schiedsgerichts mit Verweis auf die oben bereits zitierte Entscheidung *Merck Canada*.<sup>54</sup>

Leider beschäftigt sich der *EuGH* nur kurz mit den umfangreichen Ausführungen des Generalanwalts *Wathelet*.<sup>55</sup> Der *EuGH* stimmte den Ausführungen des Generalanwalts zwar insoweit zu, als dass das portugiesische Steuerschiedsgericht ein in der „Verfassung selbst vorgesehener Teil des Systems der gerichtlichen Streitentscheidung in Steuerangelegenheiten“ eine gesetzliche Grundlage besäße und demzufolge vorlageberechtigt nach Art. 267 AEUV sei.<sup>56</sup> Allerdings sei das Schiedsgericht „in der Rechtssache des Ausgangsverfahrens [*Achmea*] kein Teil des in den Niederlanden und in der Slowakei bestehenden Gerichtssystems“.<sup>57</sup> Darüber hinaus sei gerade die Unabhängigkeit von den

<sup>49</sup> *EuGH*, Urt. v. 6.3.2018, C-284/16, *Slowakische Republik ./ Achmea BV*, Rn. 54 f.

<sup>50</sup> *Ebd.*, Rn. 55.

<sup>51</sup> GA *Wathelet*, Schlussanträge v. 19.9.2017 zu C-284/16, Rn. 96 f.

<sup>52</sup> *Ebd.*

<sup>53</sup> In Anlehnung an das Nordsee-Urteil des *EuGH*, Urt. v. 23.3.1982, C-102/81, *Nordsee ./ Reederei Mond*.

<sup>54</sup> GA *Wathelet*, Schlussanträge v. 19.9.2017 zu C-284/16, Rn. 103.

<sup>55</sup> Auf die entscheidende Frage, ob ein Schiedsgericht ein Gericht i. S. d. Art. 267 AEUV ist, verwendet der *EuGH* gerade mal eine Seite!

<sup>56</sup> *EuGH*, Urt. v. 12.6.2014, C-377/13, *Ascendi Beiras Litoral e Alta, Auto Estradas das Beiras Litoral e Alta SA ./ Autoridade Tributária e Aduaneira*.

<sup>57</sup> *EuGH*, Urt. v. 6.3.2018, C-284/16, *Slowakische Republik ./ Achmea BV*; diese Feststellung geht auf eine frühere Entscheidung des *EuGH* zurück (*EuGH*, Urt. v.

ordentlichen Gerichten der beiden Staaten das kennzeichnende Merkmal des in Rede stehenden Schiedsgerichts.<sup>58</sup> Insofern handle es sich nicht um ein in den Niederlanden und/oder der Slowakei fest vorgeschriebenes Gericht zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten.

Der *EuGH* prüft anschließend noch kurz, ob die Rechtsprechung zum *Benelux-Gerichtshof*<sup>59</sup> auf das in Rede stehende Schiedsgericht übertragbar ist. Dies lehnt er aber ab, da das *Achmea*-Schiedsgericht weder die einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften der Niederlande und der Slowakei zur Aufgabe hätte, noch in eines der beiden nationalen Gerichtssysteme z. B. in Form eines Zwischenstreits eingegliedert sei.<sup>60</sup> Fraglich ist nun, welche neuen Erkenntnisse das *Achmea*-Urteil in Bezug auf ein „Gericht“ i. S. d. Art. 267 AEUV im Rahmen der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit bringt. Klar scheint jedenfalls zu sein, dass ein auf einem individuell geschlossenen Vertrag zwischen zwei Staaten basierendes (Schieds-)Gericht nicht die Anforderungen des *EuGH* erfüllt.<sup>61</sup> Ob man nun soweit gehen muss und die Verankerung eines Gerichts i. S. d. Art. 267 AEUV in der Verfassung als notwendige Voraussetzung erachtet, bleibt nach wie vor offen. Eine Tendenz in diese Richtung ist allerdings zu erkennen.<sup>62</sup>

#### D. ICSID-Schiedsgericht als ein Gericht i. S. d. Art. 267 AEUV

Weiter ist zu untersuchen, ob ein ICSID-Schiedsgericht oder ICSID selbst „Gerichte“ i. S. d. Art. 267 AEUV sind. Die Frage stellt sich insbesondere aus zwei Gründen: Erstens haben bis auf Polen 27 der (noch) 28 EU-Mitgliedstaaten die ICSID-Konvention ratifiziert.<sup>63</sup> Daraus folgt nun zweitens, dass eine Streitbeilegung durch ein ICSID-Schiedsgericht im Rahmen von innereuropäischen Investitionsschutzverträgen üblich ist.<sup>64</sup> Insofern scheint auch die Anwendung und Auslegung von Unionsrecht durch ein ICSID-

---

12.6.2014, C-377/13, *Ascendi Beiras Litoral e Alta, Auto Estradas das Beiras Litoral e Alta SA ./.* *Autoridade Tributária e Aduaneira*).

<sup>58</sup> *EuGH*, Urt. v. 6.3.2018, C-284/16, *Slowakische Republik ./.* *Achmea BV*, Rn. 45.

<sup>59</sup> Siehe dazu oben I.

<sup>60</sup> *Ebd.*, Rn. 48.

<sup>61</sup> Dafür spricht auch folgender Satz: „Im Übrigen ist gerade der Ausnahmecharakter seiner Gerichtsbarkeit im Verhältnis zu der der Gerichte dieser beiden Mitgliedstaaten einer der Hauptgründe für das Bestehen von Art. 8 BIT“ (*ebd.*, Rn. 45).

<sup>62</sup> Vgl. *Miller*, *Autonomie des Unionsrechts versus Schiedsgerichtsbarkeit*, *EuZW* 2018, 357 (361).

<sup>63</sup> Statustabelle abrufbar unter: <https://icsid.worldbank.org/en/Pages/about/Database-of-Member-States.aspx> (zuletzt abgerufen am 18.8.2019).

<sup>64</sup> Vgl. *Fecak*, *International Investment Agreements and EU Law*, 2016, S. 400; so sieht zum Beispiel auch das bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Portugal in Art. 10 Abs. 6 ein ICSID-Schiedsgericht vor, *BGBL*. 1982 II, Nr. 3 vom 21.1.1982, S. 56 (60).

Schiedsgericht nach der oben aufgeführten Argumentation nahezu vorprogrammiert zu sein.

In Bezug auf ein ICSID-Schiedsgericht besteht aber ein entscheidender Unterschied zu dem in der *Achmea*-Entscheidung in Rede stehenden Schiedsgericht. Das Schiedsgericht bei *Achmea* erfuhr seine Legitimation allein aufgrund des bilateralen Investitionsabkommen zwischen den Niederlanden und der Slowakei. Die Schiedsvereinbarung zwischen Investor und Staat kam also allein dadurch zustande, dass der Investor das vom Staat im bilateralen Investitionsschutzabkommen *erga omnes* unterbreitete Angebot auf Durchführung eines Schiedsverfahrens annimmt.

Ein ICSID-Schiedsgericht erfährt hingegen durch die ihm zugrundeliegende ICSID-Konvention zusätzliche Legitimität. Denn durch die Ratifikation eben dieser Konvention bringen die beteiligten Staaten, im Falle der europäischen Union 27 der 28 Mitgliedsstaaten<sup>65</sup>, ganz grundsätzlich zum Ausdruck, dass das Institut „ICSID-Schiedsgericht“ ein legitimes Mittel zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten darstellt. Sollte ein Investor nun das vom Staat *erga omnes* unterbreitete Angebot auf Abschluss einer Schiedsvereinbarung annehmen, leitet ein darauf aufbauendes ICSID-Schiedsgericht seine Legitimation nicht nur von dem bilateralen Investitionsschutzabkommen ab, sondern losgelöst davon auch von der ICSID-Konvention. Insofern hat ein ICSID-Schiedsgericht im Hinblick auf seine rechtliche Legitimation einen höheren Stellenwert als ein Schiedsgericht, welches lediglich auf dem vom Staat *erga omnes* unterbreiteten Angebot an die Investoren basiert. Deshalb sollte untersucht werden, ob ein ICSID-Schiedsgericht oder die Institution „ICSID“ selbst die Anforderungen, die der *EuGH* im Rahmen von Art. 267 AEUV stellt, erfüllt.

Da an dieser Stelle die Unterscheidung zwischen einem ICSID-Schiedsgericht und ICSID selbst relevant wird, möchte der Autor kurz die Struktur von ICSID darstellen (**I.**). Daran anschließend wird geprüft, ob ein ICSID-Schiedsgericht als „Gericht“ i. S. d. Art. 267 AEUV eingestuft werden könnte und mithin zur Vorlage berechtigt wäre (**II.**). Zuletzt wird untersucht, ob ein Organ von ICSID zur Vorlage an den *EuGH* berechtigt sein könnte (**III.**).

### **I. Struktur und Aufbau von ICSID**

Bevor eine Vorlageberechtigung von ICSID fundiert diskutiert werden kann, muss zuerst dargestellt werden, wie das ICSID aufgebaut und organisiert ist. ICSID ist eine internationale Schiedsinstitution, die der Weltbankgruppe

---

<sup>65</sup> Statustabelle abrufbar unter: <https://icsid.worldbank.org/en/Pages/about/Database-of-Member-States.aspx> (zuletzt abgerufen am 18.8.2019).

angehört und auf der ICSID-Konvention beruht.<sup>66</sup> Derzeit haben 162 Staaten weltweit die ICSID-Konvention unterzeichnet und 154 Staaten haben diese bereits ratifiziert.<sup>67</sup>

ICSID besteht aus mehr oder weniger drei wesentlichen Organen. Zuerst ist der Verwaltungsrat (engl. *Administrative Council*) zu nennen, welcher gemäß Art. 4 Abs. 1 der ICSID-Konvention von je einem Vertreter eines Vertragsstaates besetzt wird.<sup>68</sup> Aufgaben des Verwaltungsrates sind nach Art. 6 Abs. 1 lit. a-g der ICSID-Konvention unter anderem die Regelung der Finanzierung und Ordnung des Zentrums, Erlass der Verfahrensordnung für die Eröffnung und Durchführung von Schlichtungs- und Schiedsverfahren und die Festlegung administrativer Kapazitäten zur Betreuung von anhängigen Verfahren. Eng verbunden mit der zuletzt genannten Aufgabe ist das sog. Sekretariat, welches vom Secretary-General gemäß Art. 9 der ICSID-Konvention geführt wird. Darüber hinaus sind noch das Schlichtungs- und das Schiedsrichtergremium erwähnenswert.<sup>69</sup> Diesbezüglich hat jeder Vertragsstaat das Recht gemäß Art. 13 Abs. 1 der ICSID-Konvention vier Vertreter zu entsenden, welche nicht zwingend die entsprechende Staatsangehörigkeit besitzen müssen.<sup>70</sup> Von diesen ständigen ICSID-Organen abzugrenzen sind die einzelnen nach der ICSID-Konvention und den ICSID Arbitration Rules gebildeten Schiedsgerichte, welche über die Investitionsstreitigkeiten entscheiden. ICSID selbst ist kein Schiedsgericht.<sup>71</sup>

## II. Qualifikation eines ICSID-Schiedsgerichts als Gericht i. S. d. Art. 267 AEUV

Fraglich ist nun, wie sich die im Rahmen von Art. 267 AEUV<sup>72</sup> entwickelten Kriterien auf die Vorlageberechtigung eines ICSID-Schiedsgerichts auswirken. Unproblematisch dürfte wohl sein, dass ein ICSID-Schiedsgericht in einem

<sup>66</sup> <https://treaties.un.org/pages/showDetails.aspx?objid=080000028012a925> (zuletzt abgerufen am 18.8.2019); von Deutschland wurde die ICSID-Konvention im Jahr 1969 ratifiziert, BGBl. 1969 II, Nr. 12 vom 4.3.1969, S. 369 ff.

<sup>67</sup> ICSID Annual Report, S. 11, abrufbar unter: <https://icsid.worldbank.org/en/Documents/resources/2018ICSIDAnnualReport.EN.G.pdf> (zuletzt abgerufen am 18.8.2019).

<sup>68</sup> Für Deutschland ist das zum Beispiel der amtierende Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung *Gerd Müller*.

<sup>69</sup> Art. 12 der ICSID-Konvention.

<sup>70</sup> Die deutschen Vertreter sind hier zu finden: <https://icsid.worldbank.org/en/Pages/about/Database-of-Panel-Members.aspx#a5> (zuletzt abgerufen am 18.8.2019).

<sup>71</sup> Vgl. *Ott*, Die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten durch Schiedsgerichte, 1983, S. 15.

<sup>72</sup> Siehe dazu oben **C**.

streitigen Verfahren Verfahrens- und Rechtsvorschriften anwendet und basierend darauf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter trifft. Schwieriger wird es beim ständigen Charakter, der gesetzlichen Grundlage und der obligatorischen Gerichtsbarkeit eines ICSID-Schiedsgerichts.

An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass es *ein* „ICSID-Schiedsgericht“ in dieser Form natürlich nicht gibt. Es entsteht lediglich situativ durch die Annahme des vom Staat *erga omnes* unterbreiteten Angebotes auf Durchführung eines Schiedsverfahrens auf Grundlage eines bilateralen Investitionsschutzabkommens. Das heißt aber nicht, dass der ständige Charakter eines ICSID-Schiedsgerichts von vorneherein ausgeschlossen ist. Denn wie oben bereits festgestellt, ist es nicht Voraussetzung, dass das zusammengesetzte Schiedsgericht dauerhaft besteht bzw. die Verfahrensvorschriften von vorneherein durch die Parteien festgelegt sind.<sup>73</sup> In der Entscheidung *Merck Canada* stellte der *EuGH* fest, dass das Schiedsgericht trotz parteiautonomer Entscheidungen über Form, Zusammensetzung und Verfahren „auf einer gesetzlichen Grundlage errichtet wurde“ und somit „auch die Voraussetzung des ständigen Charakters erfüllt ist“.<sup>74</sup> Das gleiche gilt auch im Hinblick auf den obligatorischen Charakter eines Schiedsgerichts. Dieser kann laut *EuGH* nur bejaht werden, wenn das Schiedsgericht auf einer gesetzlichen Grundlage basiert.<sup>75</sup> Insofern gehen diese Kriterien Hand in Hand: Denn ohne gesetzliche Grundlage besteht auch keine obligatorische Gerichtsbarkeit bzw. ein ständiger Charakter. Daher kommt es maßgeblich darauf an, ob ein ICSID-Schiedsgericht seine Zuständigkeit von einer gesetzlichen Grundlage herleiten kann.

Hier muss differenziert werden: Zum einen kann ein bilaterales Investitionsschutzabkommen zwischen zwei Staaten bei Streitigkeiten die Beilegung durch ein (ICSID)-Schiedsgericht vorsehen.<sup>76</sup> Ein solches Abkommen erlangt zwar durch die entsprechenden Zustimmungsgesetze regelmäßig

---

<sup>73</sup> *EuGH*, Urt. v. 13.2.2014, C-555/13, *Merck Canada Inc. ./.* *Accord Healthcare Ltd et al.*, Rn. 24; Urt. v. 12.6.2014, C-377/13, *Ascendi Beiras Litoral e Alta, Auto Estradas das Beiras Litoral e Alta SA ./.* *Autoridade Tributária e Aduaneira*, Rn. 26.

<sup>74</sup> *EuGH*, Urt. v. 13.2.2014, C-555/13, *Merck Canada Inc. ./.* *Accord Healthcare Ltd et al.*, Rn. 24.

<sup>75</sup> Vgl. dafür *ibd.*, Rn. 24: „Zuständigkeit des Tribunal Arbitral necessario [beruht] nicht auf dem Willen der Parteien, sondern auf dem Gesetz Nr. 62/2011 vom 12. Dezember 2011 [...], wonach dieses Gericht zwingend dafür zuständig ist...“; ebenso *EuGH*, Urt. v. 27.1.2005, C-125/04, *Guy Denuit, Betty Cordenier ./.* *Transorient – Mosaïque Voyages et Culture SA*, Rn. 15.

<sup>76</sup> Im Unterschied dazu gibt es ad-hoc Schiedsgerichte, welche nicht auf den Regeln einer Schiedsinstitution beruhen und von dieser im Verfahren auch nicht betreut werden.

Gesetzescharakter.<sup>77</sup> Insofern könnte man argumentieren, dass auch ein ICSID-Schiedsgericht im konkreten Fall auf zwei nationale Gesetze zurückzuführen ist und somit eine gesetzliche Grundlage innehat.<sup>78</sup> Allerdings dürfte eine solche Schlussfolgerung der *Achmea*-Entscheidung des *EuGH* bereits zuwiderlaufen. Denn dieser betonte, dass gerade der „Ausnahmecharakter“ eines Investitionsschiedsgerichts, also die Autonomie der Parteien sich im Einzelfall der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen und demzufolge ein Schiedsgericht „nach ihren Wünschen“ zusammenzustellen, eine gesetzliche Grundlage ausschließe.<sup>79</sup> Ein zwischen zwei Staaten geschlossenes bilaterales Investitionsschutzabkommen ist somit nicht ausreichend, um einem ICSID-Schiedsgericht eine gesetzliche Grundlage zu verschaffen.

Ein ICSID-Schiedsgericht leitet seine Legitimation aber auch von der ICSID-Konvention ab, welche derzeit von 27 der 28 Mitgliedstaaten der europäischen Union ratifiziert wurde (siehe oben unter **D.**). Durch die ICSID-Konvention wird eine zusätzliche Legitimationsquelle geschaffen, welche der Festigung eines ICSID-Schiedsgerichts in einem gesetzlichen Rahmen weiter Ausdruck verleihen könnte. Insofern könnte auch abweichend von der bisherigen *EuGH*-Rechtsprechung ein ICSID-Schiedsgericht als „Gericht“ i. S. d. Art. 267 AEUV qualifiziert werden.

Diese Argumentation greift aber letztlich wohl aus zwei Gründen nicht durch. Erstens würde die zusätzliche Legitimitätsquelle nur bei einer Investitionsstreitigkeit zwischen zwei Mitgliedstaaten entstehen, die auch die ICSID-Konvention ratifiziert haben. Beispielsweise wäre dies bei einer Investitionsstreitigkeit zwischen einem deutschen Unternehmen und Frankreich der Fall. In diesem Beispiel wurde die ICSID-Konvention durch die nationalen Zustimmungsgesetze Bestandteil des jeweiligen Rechtssystems und entfaltet bei einer Streitigkeit ihre volle Legitimationswirkung. Insofern erscheint eine Vorlageberechtigung eines solchen ICSID-Schiedsgerichts im Gegensatz zur *Achmea*-Entscheidung des *EuGH* nicht gänzlich abwegig. Allerdings hat zumindest Polen die ICSID-Konvention weder signiert noch ratifiziert. Daher würde die zusätzliche Legitimität der ICSID-Konvention im Rahmen eines bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen eben diesen beiden Ländern

---

<sup>77</sup> So erfolgte die Umsetzung der ICSID-Konvention in Deutschland durch das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 18.3.1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderen Staaten: BGBl. 1969 II, Nr. 12 vom 4.3.1969, S. 369 ff.

<sup>78</sup> So eben auch die Argumentation von GA *Wathelet*, Schlussanträge v. 19.9.2017 zu C-284/16, Rn. 99 ff.

<sup>79</sup> *EuGH*, Urt. v. 6.3.2018, C-284/16, *Slowakische Republik ./ Achmea BV*, Rn. 45.

oder zwischen einem dieser Länder und einem anderen Mitgliedstaat von vorneherein wegfallen. Darüber hinaus hat auch die Europäische Union selbst die ICSID-Konvention weder signiert noch ratifiziert.<sup>80</sup> Die ICSID-Konvention ist also auch nicht unmittelbarer Bestandteil des Unionsrechts und damit des Rechts aller Mitgliedsstaaten geworden.

Daher kann zumindest keine allgemeine Aussage über die Gerichtsqualität in Bezug auf ein ICSID-Schiedsgericht im europäischen Raum gemacht werden, sondern es kommt immer entscheidend darauf an, ob die ICSID-Konvention von beiden Parteien bzw. Mitgliedstaaten ratifiziert wurde. Dass der *EuGH* allerdings immer situativ über die Gerichtsqualität eines ICSID-Schiedsgerichts entscheiden würde, hilft weder der Einheit des Unionsrechts noch erscheint es wirklich praktikabel. Entweder ist ein ICSID-Schiedsgericht ein „Gericht“ i. S. d. Art. 267 AEUV oder eben nicht. So kann wahrscheinlich schon aus Gründen der Einheit bzw. Autonomie der (Unions-)Rechtsordnung eine Vorlageberechtigung eines ICSID-Schiedsgerichts ausgeschlossen werden.

Zweitens war im *Achmea*-Verfahren der *Permanent Court of Arbitration (PCA)* als Verfahrensadministrator beteiligt.<sup>81</sup> Dieser ständige Schiedshof in Den Haag beruht ähnlich wie ICSID ebenfalls auf einem Internationalen Übereinkommen<sup>82</sup>, welches im Gegensatz zur ICSID-Konvention von *allen* EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde.<sup>83</sup> Der *EuGH* hat diesen in seiner Entscheidung zwar nicht erwähnt, es muss aber davon ausgegangen werden, dass er auch den *PCA* nicht als zusätzliche Legitimitätsquelle ansehen würde. Denn dieser entscheidet genau wie ICSID nicht in der Sache, sondern administriert nur das Verfahren. Eine gesetzliche Grundlage der dahinterstehenden Organisation würde wohl nicht auf ein darauf beruhendes Schiedsgericht durchschlagen.

Anders könnte die Situation evtl. nur bewertet werden, wenn die EU selbst Vertragspartner der ICSID-Konvention werden würde. In so einem Fall würde die ICSID-Konvention gemäß Art. 216, 218 AEUV unmittelbarer Bestandteil des Unionsrechts und mithin auch Bestandteil des von der EU etablierten

---

<sup>80</sup> Vgl. <https://icsid.worldbank.org/en/Pages/about/Database-of-Member-States.aspx> (zuletzt abgerufen am 18.8.2019).

<sup>81</sup> GA *Wathelet*, Schlussanträge v. 19.9.2017 zu C-284/16, Rn. 21.

<sup>82</sup> Abkommen vom 29.7.1899 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle; abrufbar unter: <https://www.loc.gov/law/help/us-treaties/bevans/m-ust000001-0230.pdf> (zuletzt abgerufen am 18.8.2019).

<sup>83</sup> <https://pca-cpa.org/en/about/introduction/contracting-parties/> (zuletzt abgerufen am 18.8.2019).

Rechtssystemen werden.<sup>84</sup> Dies ist letztlich aber gleichwohl rechtlich und politisch höchst unwahrscheinlich. Zum einen ist die Unterzeichnung der ICSID-Konvention derzeit nur Mitgliedern der Weltbank oder Parteien des Statuts des *Internationalen Gerichtshofs* vorbehalten.<sup>85</sup> Da die EU weder Mitglied der Weltbank noch des Statuts des *Internationalen Gerichtshofs* ist<sup>86</sup>, müsste demzufolge die Konvention erst geändert werden, damit die EU diese unterzeichnen könnte.<sup>87</sup> Zum anderen hat die europäische Kommission, welche nach Art. 218 Abs. 3 AEUV an der Ratifizierung der ICSID-Konvention beteiligt wäre, die Durchsetzung eines ICSID-Schiedsspruches konkret verhindert. In dem sog. „*Micula*-Verfahren“ hat die europäische Kommission mittels am 30.3.2015 erlassenen Beschlusses *angeordnet*, einen gegen Rumänien ergangenen ICSID-Schiedsspruch nicht zu vollstrecken, da sie der Ansicht war, dass dieser zu einer unter Unionsrecht illegalen staatlichen Beihilfe führen würde.<sup>88</sup> Diese deutliche Einmischung der Kommission in einen Rechtsstreit zeigt, wie problematisch die Kommission die Schiedsgerichtsbarkeit und im speziellen auch ein ICSID-Schiedsgericht sieht.<sup>89</sup> Die Akzeptanz eines ICSID-Schiedsgerichts scheint also auch aus politischer Sicht als besonders dürftig.

Demnach kann auch die Überlegung, ob eine Vorlageberechtigung eines ICSID-Schiedsgerichts noch über die vom *EuGH* aufgestellten Grundsätze eines *mehreren Mitgliedsstaaten* gemeinsamen Gerichts hergeleitet werden kann, dahinstehen. Denn wie soeben herausgearbeitet, fehlt es einem ICSID-Schiedsgericht bereits an der „Gerichtsqualität“ i. S. d. Art. 267 AEUV. Darüber hinaus würden die in der Entscheidung *Christian Dior* zum *Benelux-Gerichtshof* aufgestellten Grundsätze im Ergebnis sowieso nicht durchgreifen, da ein ICSID-

---

<sup>84</sup> Die EU hätte nach Art. 81, 115, 114 AEUV wohl auch die Gesetzgebungskompetenz für die Unterzeichnung und Ratifizierung der ICSID-Konvention; vgl. *Kroll-Ludwigs*, Die Rolle der Parteiautonomie im europäischen Kollisionsrecht, 2013, S. 16 f.

<sup>85</sup> Siehe dazu Art. 67 ICSID-Convention.

<sup>86</sup> <http://www.worldbank.org/en/about/leadership/members> (zuletzt abgerufen am 18.8.2019); *Tams*, Der Internationale Gerichtshof (IGH), Juli 2007, abrufbar unter: [https://dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Basis\\_Informationen/BI38\\_IGH.pdf](https://dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Basis_Informationen/BI38_IGH.pdf) (zuletzt abgerufen am 18.8.2019).

<sup>87</sup> Vgl. *Burgstaller*, Dispute Settlement in EU International Investment Agreements with Third States: Three Salient Problems, *The Journal of World Investment & Trade* 15 (2014), 551 (556 ff.), vgl. *Bundestag, Fachbereich Europa*, Unionsrechtliche Zulässigkeit von Investor-Staat-Schiedsverfahren in Freihandelsabkommen der Europäischen Union (EU), 2015, S. 9, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/405232/bbfc8baddada4255025531d7ecbd1dae/pe-6-025-15-pdf-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 18.8.2019).

<sup>88</sup> ICSID Case No. ARB/05/20 – *Micula*; *Lavranos/Singla*, *Achmea: Groundbreaking or Overrated*, *SchiedsVZ* 2018, 348 (355).

<sup>89</sup> Vgl. Beschluss der Kommission (EU) 2015/1470 vom 30.3.2015, S. 69.

Schiedsgericht weder „die Aufgabe hat, die einheitliche Anwendung der [...] gemeinsamen Rechtsvorschriften zu gewährleisten...“, noch in Form eines Zwischenstreits in ein nationales Gerichtssystem eingebunden ist.<sup>90</sup>

So kann abschließend festgestellt werden, dass ein ICSID-Schiedsgericht kein „Gericht“ i. S. d. Art. 267 AEUV und somit nicht zur Vorlage an den *EuGH* berechtigt ist.

### III. ICSID als Gericht i. S. d. Art. 267 AEUV

Anzudenken wäre noch, ob eines der ICSID-Organen (Verwaltungsrat, Sekretariat oder Schlichtungs- bzw. Schiedsrichtergremium) zur Vorlage nach Art. 267 AEUV an den *EuGH* berechtigt ist. Diese Gremien beruhen auf der ICSID-Konvention und haben ständigen Charakter.<sup>91</sup> Allerdings dürfte es offensichtlich sein, dass diese nicht im Rahmen eines streitigen Verfahrens eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter treffen. Dies obliegt alleine dem von den Parteien gebildeten ICSID-Schiedsgericht. Insofern sprechen *prima facie* gewichtige Argumente gegen eine Vorlageberechtigung.

Es könnte noch darüber nachgedacht werden, ob das nach Art. 52 Abs. 2 der ICSID-Konvention vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates gebildete ad-hoc Komitee zur Vorlage berechtigt wäre. Dieses Komitee stellt eine Besonderheit der ICSID-Konvention dar. Denn der von einem ICSID-Schiedsgericht erlassene Schiedsspruch kann nur unter den engen Voraussetzungen, welche in Art. 53 Abs. 1 der ICSID-Konvention geregelt sind, aufgehoben werden.<sup>92</sup> Dies stellt einen signifikanten Unterschied zu Aufhebungsverfahren im Rahmen von ad-hoc<sup>93</sup> Investitionsschutzschiedsverfahren dar. Bei Letzteren ist für die Aufhebung regelmäßig das Recht am Ort der Schiedsverhandlung (*lex arbitri*) maßgeblich.<sup>94</sup> Im Gegensatz dazu bildet ICSID ein in sich geschlossenes System. Über einen eingereichten Aufhebungsantrag entscheidet dann auch nicht das Gericht des Schiedsortes,<sup>95</sup> sondern gemäß Art. 52 Abs. 1 der ICSID-Konvention das ad-hoc Komitee. Im Rahmen der Prüfung des

<sup>90</sup> Vgl. *EuGH*, Urt. v. 14.6.2011, C-196/09, *Paul Miles u. a. ./.* *Europäische Schulen*, Rn. 41; ebenso *EuGH*, Urt. v. 6.3.2018, C-284/16, *Slowakische Republik ./.* *Achmea BV*, Rn. 47.

<sup>91</sup> Siehe dazu oben **D. I.**

<sup>92</sup> Vgl. *Fecak* (Fn. 64), S. 416.

<sup>93</sup> Ad-hoc Schiedsgerichte basieren alleine auf der Vereinbarung von Parteien und werden auch nicht von einer Schiedsinstitution administriert.

<sup>94</sup> *Wolff*, Grundzüge des Schiedsverfahrensrechts, JuS 2006, 97 (108); in Deutschland bestimmt sich beispielsweise die Aufhebung eines Schiedspruches nach § 1059 ZPO.

<sup>95</sup> So ist zum Beispiel gemäß § 1062 ZPO das OLG, welches im Bezirk des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt, für die Überprüfung von Aufhebungsanträge zuständig.

Aufhebungsantrages könnte nun das ad-hoc Komitee unionsrechtlich relevante Fragen dem *EuGH* vorlegen.<sup>96</sup> Allerdings hat der *EuGH* dieser Überlegung mit der Entscheidung im *Achmea*-Verfahren wohl schon einen Riegel vorgeschoben, indem er ausdrücklich eine Überprüfung „in beschränktem Umfang“ für eine Investitionsstreitigkeit nicht ausreichen hat lassen.<sup>97</sup> Aber eben nur eine solche würde das ad-hoc Komitee am Maßstab des Art. 52 der ICSID-Konvention vornehmen können. Insofern würde das ad-hoc Komitee gar keine Überprüfung des Schiedsspruchs am Maßstab des Unionsrechts vornehmen und daher dem *EuGH* auch ganz grundsätzlich keine auslegungsbedürftigen Unionsrechtsfragen vorlegen können. Darüber hinaus besteht das Komitee weder ständig noch ist es Bestandteil des Rechtssystems einer der EU-Mitgliedsstaaten. Eine Vorlageberechtigung des ad-hoc-Komitees nach Art. 267 AEUV ist daher zu verneinen.

#### E. Ausblick

Abschließend muss festgehalten werden, dass weder ein ICSID-Schiedsgericht noch ICSID selbst bei einer Investitionsstreitigkeit im europäischen Raum zur Vorlage an den *EuGH* berechtigt wäre. Dieses Ergebnis war zwar nach der *Achmea*-Entscheidung des *EuGH* erwartbar. Dennoch ist es praktisch eher ernüchternd. Denn ICSID hat sich zu einer effektiven Einrichtung zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten entwickelt.<sup>98</sup> Insofern müssen jetzt neue Mechanismen zur Streitbeilegung im Rahmen von bilateralen Investitionsstreitigkeiten gefunden werden. Glücklicherweise kursiert schon eine Vielzahl von Vorschlägen, die den Level des bisherigen Investitionsschutzes innerhalb der EU aufrechterhalten könnten. Zum einen wird schon länger die Schaffung eines einheitlichen Investitionsgerichtshof („UIC“) diskutiert.<sup>99</sup> Daran anknüpfend hat der Rat am 20.3.2018 der Kommission eine Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zur Schaffung eines multilateralen Investitionsgerichts („MCI“) erteilt.<sup>100</sup> Ein solches Investitionsgericht würde

---

<sup>96</sup> Ähnlich gestaltete sich die Situation ja auch im *Achmea*-Verfahren, bei dem der *BGH* im Rahmen der Prüfung des Aufhebungsantrages der Slowakei eine unionsrechtliche Frage dem *EuGH* vorgelegt hat.

<sup>97</sup> *EuGH*, Urt. v. 6.3.2018, C-284/16, *Slowakische Republik ././ Achmea BV*, Rn. 53 f.

<sup>98</sup> Vgl. *Balthasar*, Investment Protection in Europe: international Investment Treaties, the European Convention on Human Rights and the Need for Reform at the EU Level, *SchiedsVZ* 2018, 227 (229).

<sup>99</sup> *Andersen/Hindelang*, The Day after: Alternatives to Intra-EU Bits, *JWIT* 2017, 23 ff.; *Stöbener de Mora*, Das *Achmea*-Urteil zum Intra-Eu-Investitionsschutz, *EuZW* 2018, 363 (370).

<sup>100</sup> *EU-Kommission*, Pressemitteilung: Commission welcomes adoption of negotiating directives for a multilateral investment court, 20.3.2018, abrufbar unter:

neben einer gesetzlichen Grundlge auch einen ständigen bzw. obligatorischen Charakter haben und so nach Art. 267 AEUV vorlageberechtigt sein. Zum anderen wird diskutiert, den *PCA* zukünftig als Instanz für Investitionsstreitigkeiten umzufunktionieren.<sup>101</sup> All diese Vorschläge sind mit Eingeständnissen gegenüber den durchaus existierenden Vorteilen der Schiedsgerichtsbarkeit, wie zum Beispiel Vertraulichkeit und Flexibilität, verbunden. Dennoch wird gerade wegen dieser Eingeständnisse wohl kein Weg an den aufgezeigten Alternativen vorbeiführen. Denn letztlich ist der entscheidende Faktor für die Zukunft der Investitionsschutzmechanismen in Europa die Politik. Dies beweist schon eine wegweisende Erklärung von 22 der 28 Mitgliedstaaten am 15.1.2019, in welcher sie sich verpflichtet haben, die *Achmea*-Entscheidung umzusetzen, insbesondere dadurch, dass sie Schiedssprüche nicht mehr anerkennen oder zur Vollstreckung zulassen.<sup>102</sup> Die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit scheint also im europäischen Raum bis auf Weiteres auf dem Abstellgleis zu sein. Ob sie jemals wieder auf die Erfolgspur zurückkommen wird, scheint nach dieser Erklärung sehr unwahrscheinlich. Investoren in der europäischen Union müssen sich in jedem Fall auf unsichere Zeiten einstellen.

---

<http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1819> (zuletzt abgerufen am 13.8.2019).

<sup>101</sup> *Andersen/Hindelang* (Fn. 99), S. 21 ff.; die bestehenden Strukturen des *PCA* bleiben bei diesem Vorschlag bestehen, nur würden feste Spruchkammern eingeführt, die sich ausschließlich mit europäischen Investitionsstreitigkeiten beschäftigen würden.

<sup>102</sup> Declaration of the Member States of 15 January 2019 on the legal consequences of the *Achmea* judgment and on investment protection, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/documents/190117-bilateral-investment-treaties\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/190117-bilateral-investment-treaties_en.pdf) (zuletzt abgerufen am 18.8.2019).